

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes
zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben
nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes**

Vorblatt

A. Zielsetzung

Die Kommunen tragen die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) von Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), der Bund beteiligt sich an diesen Kosten mit einer länderspezifischen Beteiligungsquote, derzeit beträgt diese 39 Prozent für Baden-Württemberg. Um die Kostenlast der Kommunen in diesem Bereich durch den Aufwuchs von Leistungsberechtigten in Folge der Fluchtmigration seit dem Jahr 2015 aufzufangen, hat der Bund seine Beteiligung um eine länder- und jahresspezifische Quote rückwirkend seit Beginn des Jahres 2016 bis einschließlich 2018 erhöht. Ziel ist die Übernahme der KdU für die Leistungsberechtigten aus dem Kontext Fluchtmigration seitens des Bundes. Für die Jahre 2016 und 2017 erhöht sich die Bundesbeteiligung an den KdU (BBKdU) zunächst um jeweils 5 Prozentpunkte, dies entspricht für das Jahr 2016 nach derzeitigem Stand einem Betrag von circa 53,106 Millionen Euro. Für die Jahre 2017 und 2018 kann der Bund die erhöhte Bundesbeteiligung im jeweils laufenden wie auch im folgenden Jahr an die Kostenentwicklung anpassen. Derzeit wird für das laufende Jahr 2017 eine Erhöhung der zusätzlichen Beteiligungsquote auf 8,2 Prozent für Baden-Württemberg erwartet. Um die Kommunen entsprechend des seitens des Bundes verfolgten Zweckes zu entlasten, ist ein von den allgemeinen landesrechtlichen Regelungen abweichender Verteilungsmechanismus zu schaffen, der die Sonderentlastung konkret nach der jeweiligen Zusatzbelastung in diesem Bereich auf die Stadt- und Landkreise verteilt. Da der Bund hierbei auf Bedarfsgemeinschaften mit zumindest einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus dem Kontext der Fluchtmigration ab Mitte 2015 abstellt, ist dieses Merkmal zur Verteilung heranzuziehen.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf ermöglicht zunächst eine vorläufige Abschlagszahlung auf die zusätzliche BBKdU nach den allgemeinen Maßgaben des Landesrechts.

Ein Ausgleich nach den tatsächlichen, zusätzlichen Leistungen der Kreise für die KdU des betroffenen Personenkreises erfolgt nachträglich aufgrund der von der Bundesagentur für Arbeit zugelierten Daten über diese Kosten. Hierzu werden die diesbezüglichen Nettoleistungen der einzelnen Kreise den entsprechenden Gesamtnettoleistungen sämtlicher Kreise Baden-Württembergs gegenübergestellt und den einzelnen Kreisen ein BBKdU-Anteil in prozentualer Höhe ihres Gesamtnettoleistungsanteils zugewiesen.

C. Alternativen

Keine

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die Stadt- und Landkreise werden entsprechend ihrer Betroffenheit durch den Zuwachs von SGB II-Leistungsberechtigten aus dem Kontext der Fluchtmigration für den Zeitraum 2016-2018 entlastet. Den Kreisen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da sie die für die Verteilung relevanten Daten ohnehin erheben müssen. Dem Land entsteht durch die konkrete Abrechnung und Verteilung der zusätzlichen BBKdU ein gewisser Verwaltungsmehraufwand, welcher sich aber nicht in zusätzlichen Personal- oder Materialkosten niederschlägt und durch den erreichten Zweck gerechtfertigt ist. Der Mehraufwand beschränkt sich im Wesentlichen auf eine jährliche Statistikauswertung und den Erlass einer darauf basierenden Rechtsverordnung.

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes
zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben
nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes**

Vom

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes

§ 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 907), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 105) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 46 Absatz 5 bis 8 SGB II“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 5 bis 11 SGB II“ und in Absatz 1 Satz 3 die Angabe „§ 46 Absatz 8 SGB II“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 11 SGB II“ ersetzt.
2. Absatz 1b wird wie folgt gefasst:

„ 1b. Für die vom Bund dem Land nach § 46 Absatz 9 SGB II, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 SGB II, geleistete Erstattung erfolgt die Verteilung nach Absatz 1 lediglich als vorläufige Abschlagszahlung. Abweichend von Absatz 1 bemisst sich die endgültige Erstattung nach dem Verhältnis der tatsächlich ausgezahlten Nettoleistungen für Unterkunft und Heizung der in § 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II genannten Bedarfsgemeinschaften zwischen den Stadt- und Landkreisen auf Grundlage der revidierten Daten der Bundesagentur für Arbeit zur SGB-II-Leistungsstatistik nach § 53 SGB II . Diese Abrechnung und der Ausgleich etwaiger Über- und Unterzahlungen erfolgt nach Erlass der Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2b und c SGB II für das jeweils vorangegangene Jahr, anderenfalls soll sie zum 1. Juli für das vorangegangene Jahr durchgeführt werden. Für das Jahr 2016 erfolgt die Erstattung auf Basis der Durchschnittswerte nach Satz 2 und 3 für die Monate September bis Dezember 2016. Die endgültige Erstattung wird durch Rechtsverordnung des Wirtschaftsministeriums festgesetzt. Der Ausgleich von Über- und Unterzahlungen erfolgt im Rahmen des Erstattungsverfahrens.“

3. Nach Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„ 1c. Korrekturen der Stadt- und Landkreise bezüglich der Höhe ihrer erbrachten Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die sich auf ein zurückliegendes und bereits nach Absatz 1b endgültig abgerechnetes Kalenderjahr beziehen, bewirken keine neue Verteilung der Bundesmittel nach Absatz 1b in dem betroffenen Kalenderjahr. Der durch eine Korrektur bedingte Ausgleich der Bundesmittel nach Absatz 1 und Absatz 1b erfolgt durch Abrechnung in Form einer Rückforderung von bzw. einer Nachzahlung an den betroffenen Stadt- oder Landkreis. Grundlage hierfür sind die für das jeweilige Kalenderjahr, für welches die Korrektur vorgenommen wird, geltenden Beteiligungssätze nach § 46 Absatz 5 bis 10 SGB II.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Nach den Vorgaben des SGB II und des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (AGSGB II) sind die Stadt- und Landkreise die zuständigen Leistungsträger für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) (vergleiche § 22 Absatz 1 SGB II) für die Menschen im Bezug von Leistungen nach dem SGB II (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 AGSGB II). Der Bund beteiligt sich an diesen Kosten (vergleiche § 46 Absatz 5 bis 11 SGB II), aktuell mit einem Basisbeteiligungssatz von 39 Prozent für Baden-Württemberg (§ 46 Absatz 6 und 7 SGB II).

Im Hinblick auf die durch die Fluchtmigration seit 2015 steigenden Kosten hat der Bund mit Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU (BBKdU) beschlossen, um dadurch die Kreise von den KdU durch diese Fluchtmigration zu entlasten. Hierzu erhöht der Bund die BBKdU rückwirkend seit Beginn des Jahres 2016 und bis zum Ablauf des Jahres 2018 um eine jahres- und länderspezifische Zahl von Prozentpunkten. Für Baden-Württemberg beträgt diese für die Jahre 2016 und 2017 5 Prozentpunkte (vergleiche § 46 Absatz 9 SGB II). Dies entspricht für das Jahr 2016 nach derzeitigem Stand einem Betrag von circa 53,106 Millionen Euro. Der Bund behält sich vor, die Erhöhung der BBKdU nach Vorliegen endgültiger Daten zu den tatsächlichen Kosten ab dem Jahr 2017 rückwirkend anzupassen. Maßstab der zusätzlichen BBKdU sind dabei die KdU für Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, die nicht vor Oktober 2015 erstmals leistungsberechtigt war, über eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22 bis 26 des Aufenthaltsgesetzes verfügt (§ 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II).

Belastbare Daten für die KdU dieser Bedarfsgemeinschaften können von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erst mit einem zeitlichen Nachlauf von 3 Monaten und für sämtliche Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs erst ab September 2016 vorgelegt werden.

Nach derzeit geltendem Landesrecht (§ 5 Absatz 1 AGSGB II) müsste die Weiterleitung der zusätzlichen Entlastung an die Stadt- und Landkreise entsprechend dem jeweiligen Anteil an den Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung sämtlicher Bedarfsgemeinschaften im Land erfolgen. Dies entspricht jedoch nicht dem tatsächlichen Anteil der Stadt- und Landkreise an

den KdU im Kontext der Fluchtmigration, denn die Bedarfsgemeinschaften aus diesem Bereich sind höchst unterschiedlich verteilt und korrespondieren nicht zwingend mit den KdU insgesamt.

Da der Zweck der erhöhten BBKdU gerade die Freistellung der Stadt- und Landkreise von ihrer spezifischen Belastung im Bereich der KdU durch die Fluchtmigration ist, genügt eine Verteilung nach den allgemeinen Grundsätzen nicht den Anforderungen. Stattdessen ist die tatsächliche KdU-Belastung der einzelnen Stadt- und Landkreise im Kontext Fluchtmigration mit den Gesamtleistungen sämtlicher Kreise des Landes für diesen KdU Bereich ins Verhältnis zu setzen und die zusätzliche BBKdU entsprechend den so ermittelten Anteilen zu verteilen.

Da belastbare Daten zu den konkreten KdU-Leistungen erst mit einem Nachlauf von 3 Monaten zur Verfügung stehen und eine kontinuierliche, monatsweise Abrechnung auf Grundlage dieser Daten mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, ist es sachgerecht, den Stadt- und Landkreisen zunächst eine vorläufige Abschlagszahlung nach den allgemeinen Maßstäben zuzuweisen und im darauffolgenden Kalenderjahr eine Abrechnung nach der tatsächlichen Belastung vorzunehmen. Hierbei bietet es sich an, diese Abrechnung zum 1. Juli des jeweiligen Folgejahres im Zuge der Abrechnung nach § 6 AGSGB II durchzuführen. Sollte es zu Verzögerungen kommen, ist durch die Ausgestaltung dieser Regelung als Soll-Bestimmung ausreichende Flexibilität geschaffen.

Für das Jahr 2016 hat die konkrete Abrechnung mangels ausreichender Daten für das Gesamtjahr auf Basis einer Durchschnittsbildung der Monate September bis Dezember 2016 zu erfolgen.

Soweit der Bund sich vorbehält, die Beteiligungsquote nachträglich anzupassen (vergleiche § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 SGB II), erfolgt die Abrechnung gegenüber den Stadt- und Landkreisen wiederum im Rahmen der Abrechnung zum 1. Juli des Folgejahres.

II. Wesentlicher Inhalt

Durch die Weitergabe der zusätzlichen Bundesmittel für KdU im Zusammenhang mit der Fluchtmigration seit 2015 nach einem an der tatsächlichen Belastung der einzelnen Stadt- und Landkreise ausgerichteten Verteilschlüssel werden diese als Leistungserbringer vor Ort rückwirkend seit Beginn des Jahres 2016 und bis Ende des Jahres 2018 entlastet. Damit wird der Zielrichtung des Bundes bei der Gewährung dieser Mittel, wie sie auch in § 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II zum Ausdruck kommt, Rechnung getragen.

III. Alternativen

Keine.

Eine Verteilung des Erhöhungsbetrages anhand der geltenden landesrechtlichen Maßgaben würde keinen gezielten Ausgleich der tatsächlichen Belastungen der Stadt- und Landkreise für KdU im Kontext der Fluchtmigration erbringen.

IV. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeit

Durch die Weiterleitung und Abrechnung der zusätzlichen Bundesmittel im Rahmen des Mittelabrufverfahrens und des Ausgleichs im Folgejahr entsteht auf Landesebene ein wiederkehrender, aber geringer und vertretbarer, Erfüllungsaufwand. Bei den Stadt- und Landkreisen fällt durch die Vereinnahmung ein allenfalls geringfügiger Aufwand an.

Die zusätzlichen Bundesmittel unterstützen die Stadt- und Landkreise bei der Sicherstellung der Wohnraumversorgung von Leistungsempfängern nach dem SGB II.

V. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung des AGSGB II hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt und ist im Verhältnis des Landes zu den Kommunen kostenneutral. Die Sozialhaushalte der Stadt- und Landkreise werden durch die zusätzlichen Bundesmittel entlastet. Besonders vom Zuzug Leistungsberechtigter nach dem SGB II im Kontext der Fluchtmigration betroffene Stadt- und Landkreise erhalten entsprechend ihrer Belastung höhere Bundesmittel als weniger betroffene Kreise.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes)

§ 5 Absatz 1 AGSGB II wird an die veränderte Absatzfolge der Regelungen zur BBKdU im § 46 SGB II durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) angepasst.

§ 5 Absatz 1b AGSGB II wird neu gefasst. Der bisherige Absatz 1b regelt die Weitergabe einer einmaligen Sonderentlastung des Bundes auf Grundlage des § 46 Absatz 7a SGB II in Verbindung mit der Sonderbundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014 vom 9. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2004) an die Kommunen durch das Land. Nach der zwischenzeitlich erfolgten Durchführung dieser Maßnahme ist die Regelung obsolet. Der neugefasste Absatz 1b sieht zunächst eine vorläufige Abschlagszahlung auf die zusätzliche BBKdU nach den allgemein für die Weitergabe der BBKdU geltenden Maßstäben (§ 5 Absatz 1) vor. Ein Ausgleich nach den

tatsächlichen, zusätzlichen Leistungen der Kreise für die KdU des betroffenen Personenkreises erfolgt nachträglich aufgrund der von der BA zugelieferten Daten über diese Kosten. Hierzu werden die diesbezüglichen Nettoleistungen der einzelnen Kreise den entsprechenden Gesamtnettoleistungen aller Kreise in Baden-Württemberg gegenübergestellt und den einzelnen Kreisen ein BBKdU-Anteil in prozentualer Höhe ihres Gesamtnettoleistungsanteils zugewiesen. Die Verteilung erfolgt damit nach der folgenden Formel:

$$\frac{KdUF/K(a)}{KdUF/G(a)} \times BBKdUF = \text{Entlastungsbetrag des jeweiligen Kreises}$$

Legende:

KdUF/K(a)= jahresbezogene KdU bzgl. Fluchtmigration des jeweiligen Kreises

KdUF/G(a)= jahresbezogene KdU bzgl. Fluchtmigration für sämtliche Kreise Baden-Württembergs

BBKdUF(a)= jahresbezogene, erhöhte BBKdU bzgl. Fluchtmigration

Da die hierzu benötigten Daten in validierter Form für alle Kreise erst ab September 2016 vorliegen, sieht der Entwurf für das Jahr 2016 eine Durchschnittsbildung aus den Monaten September bis Dezember 2016 und eine Übertragung dieses Durchschnitts auf das gesamte Jahr vor.

Um eine ständige, parallel laufende Abrechnung zu vermeiden, ist eine jahresweise Abrechnung angezeigt. Hierzu wird auf den Erlass der Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 b und c SGB II für das jeweils vorangegangene Jahr abgestellt. Wird eine solche Rechtsverordnung nicht erlassen, soll die Abrechnung zum 1. Juli des jeweiligen Folgejahres erfolgen. Satz 5 stellt abschließend klar, dass der Ausgleich von Über- und Unterzahlungen im Erstattungsverfahren, mithin im regulären BBKdU-Abrufverfahren erfolgt. Dies gilt sowohl für die endgültige Abrechnung, wie auch für Anpassungen, die die Abschlagszahlungen betreffen.

Es wird ein neuer Absatz 1c eingefügt, welcher festlegt, dass für nach Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 1b Satz 5 erfolgende Gesamt-KdU-Meldungen der Kreise keine neuerliche Spitzabrechnung erfolgt, sondern auf die jeweils gültigen Beteiligungssätze nach § 46 Absatz 5 bis 10 SGB II abgestellt wird.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und stellt dabei auf die Verkündung ab.